

# Die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und der fränkisch-deutschen Kirche vom achten bis zum elften Jahrhundert.

Von THEODOR KLAUSER

Die Geschichte der liturgischen Beziehungen zwischen der römischen und der fränkisch-deutschen Kirche des frühen Mittelalters verläuft in zwei scharf geschiedenen Perioden, deren Schnittpunkt in der Mitte des achten Jahrhunderts liegt. In der ersten Periode stehen im Mittelpunkt des Geschehens einzelne fränkische Bischöfe und Äbte, partikuläre Gewalten also, von denen jede auf eigene Rechnung Romanisierungsarbeit betreibt. In der zweiten Periode aber tritt eine zentrale Gewalt, das Königtum, an die Spitze der liturgischen Bewegung jener Tage, entscheidet durch sein Machtwort den Sieg der römischen Liturgieform, nimmt zwei Jahrhunderte lang tätigen Anteil an einem liturgischen Leben von höchster Intensität und führt schließlich jenes erstaunliche Ereignis herbei, das die ganze Entwicklung krönt: die Rezeption der Liturgiebücher des fränkisch-deutschen Reiches durch die inzwischen erneuerungsbedürftig gewordene römische Kirche.

Nur von der zweiten Periode soll hier die Rede sein. Und zwar wird versucht werden, fremde und eigene Beobachtungen zu einem Gesamtbild der liturgiegeschichtlichen Ereignisse dieses Zeitabschnittes zu vereinigen. Bei dem heutigen Stande der Forschung kann ein solcher Versuch ohne Hypothesen nicht auskommen. Daß die vorgetragenen Auffassungen in allen Punkten beifällige Aufnahme finden, kann ich nicht erwarten; ich rechne von vorneherein mit Kritik und Korrektur und sehe meine Aufgabe als erfüllt an, wenn die Ergebnisse und Problemstellungen der noch jungen Liturgiewissenschaft durch das nachstehende Referat weiteren Forscherkreisen zugänglich werden und einem fruchtbaren Gedankenaustausch der Boden bereitet wird.

## I

In den Jahren 751—754 vollziehen sich in rascher Folge die weltgeschichtlichen Ereignisse, die den politischen Zusammenschluß des fränkischen Königtums mit dem Stuhle Petri besiegeln. Die eigentliche Entscheidung fällt innerhalb der acht oder neun Monate des Jahres 754, die Papst Stephan II., von Bischof Chrodegang in Rom abgeholt, auf fränkischem Boden verbringt. Pippin verspricht dem

hilfesuchenden Papste eidlich, die *iustitia sancti Petri* zu schützen, und wird durch eine erneute Salbung in Saint Denis mit aller Feierlichkeit in sein Schutzherrnamt eingeführt<sup>1</sup>.

In dieser selben Zeit, das ergibt sich aus den Äußerungen Karls des Großen, Walafrid Strabos und Karls des Kahlen<sup>2</sup>, entschließt sich Pippin, die gallikanische Liturgie abzuschaffen und die Liturgie Roms, und zwar die damals gebräuchliche gregorianische Form derselben<sup>3</sup>, in seinem Reiche verbindlich zu machen. Eine entsprechende Verordnung an die Bischöfe — uns nicht erhalten — ist wohl noch im gleichen Jahre 754 erlassen worden.

Da die überlieferten Zeugnisse meist vom *cantus*, von der *cantilena*,

<sup>1</sup> Vgl. E. Caspar, Pippin und die römische Kirche. Kritische Untersuchungen zum fränkisch-päpstlichen Bunde im achten Jahrhundert (Berlin 1914) 12—53; H. v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter (Tübingen 1917) 313—319.

<sup>2</sup> Karolus M., Admonitio generalis v. 23. März 789 n. 80 (MG. Capp. I 61): *Omni clero. Ut cantum Romanum pleniter discant, et ordinabiliter per nocturnale vel gradale officium peragatur, secundum quod beatae memoriae genitor noster Pippinus rex decertavit ut fieret, quando Gallicanum tulit ob unanimitatem apostolicae sedis et sanctae Dei ecclesiae pacificam concordiam.* — Karolus M., Capitulare de imaginibus 1, 6 (MG. Conc. II Suppl. 21): *Quae (sc. ecclesia Franciae) dum a primis fidel temporibus cum ea (sc. Romana ecclesia) perstaret in sacrae religionis unione et ab ea paulo distaret — quod tamen contra fidem non est — in officiorum celebratione, venerandae memoriae genitoris nostri illustrissimi atque excellentissimi viri Pippini regis cura et industria sive adventu in Gallias reverentissimi et Accensi praeterea venerandae memoriae Pippini genitoris nostri exemplis, qui sanctissimi viri Stephani, Romanae urbis antestitis, est ei etiam in psallendi ordine copulata.* — Karolus M., Epist. generalis (MG. Capp. I 80): *totas Galliarum ecclesias Romanae traditionis suo studio cantibus decoravit, nos nihilominus solerti easdem curamus intuitu praecipuarum insignire serie lectionum.* — Walafridus Strabo, De exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum 26 (MG. Capp. II 508 Z. 30 ff.): *Cantilena vero perfectionem scientiam, quam iam pene tota Francia diligit, Stephanus papa, cum ad Pippinum patrem Karoli Magni imperatoris in Franciam pro iustitia sancti Petri a Langobardis expetenda venisset, per suos clericos petente eodem Pippino invexit, indeque usus eius longe lateque convaluit.* — Karolus III. Ep. ad clerum Ravenn. (Mansi 18 b, 730): *Nam et usque ad tempora abavi nostri Pippini Gallicanae et Hispanae ecclesiae aliter quam Romana vel Mediolanensis ecclesiae divina officia celebrabant.*

<sup>3</sup> Die Wandlungen, die die römische Liturgie bis zur Mitte des achten Jahrhunderts durchgemacht hat, sind noch nicht in allen Einzelheiten geklärt. Fest steht aber, daß man in Rom im sechsten Jahrhundert das sog. Sacramentarium Gelasianum gebrauchte, jenes Sakramentar, das uns, mit zahlreichen gallikanischen Zutaten versetzt, im Cod. Vat. Reg. 316 (Ausgabe von Wilson 1894) erhalten ist. Das Gelasianum wurde durch ein vielleicht im Jahre 595 (K. Mohlberg in Mohlberg-Baumstark, Die älteste erreichbare Gestalt des Liber sacramentorum anni circuli [Münster 1927] XXXVIII f.) von Gregor dem Großen geschaffenes Meßbuch, das sog. Sacramentarium Gregorianum, abgelöst. Doch ist das Gelasianum offenbar nur langsam aus dem Gebrauche der römischen Kirchen verdrängt worden; denn als unter Gregor II. (715—731) die Donnerstage der Fastenzeit eine Messe bekamen, wurden die nötigen Formeln nicht neu geschaffen, sondern aus dem Gelasianum entlehnt (M. Andrieu, Les messes des jeudis de

vom *ordo psallendi* reden, hat S. Bäumer mit anderen angenommen, daß Pippins Erlaß nur der Einführung der römischen Singweise und der die Gesangsteile umfassenden römischen Liturgiebücher gegolten habe<sup>4</sup>. Zu Unrecht. Aus den Äußerungen Karls des Großen ergibt sich vielmehr, daß es Pippin 754 um die volle, abschließende Angleichung der gottesdienstlichen Praxis seines Landes an die der römischen Kirche zu tun war. Pippin habe, sagt Karl, den gallikanischen Gesang beseitigt *ob unanimitatem sanctae sedis et sanctae Dei ecclesiae pacificam concordiam*; mit der Gesangsreform Pippins sei, so führt Karl ein andermal aus, die letzte kleine Differenz (*cum ab ea paulo distaret*) zwischen Rom und der fränkischen Kirche in Wegfall gekommen. Wenn daher Karl und Walafrid ausdrücklich nur von der Einführung des römischen Gesanges reden, so muß das daran liegen, daß die Gesangsreform den Zeitgenossen als der eigentlich springende Punkt erschien und alle Aufmerksamkeit auf sich zog. Daraus folgt wieder, daß den Franken die übrigen Elemente der römischen Liturgie schon in der Zeit vor 754 vertraut geworden sind; vor allem muß die Anpassung des fränkischen Meßritus an den römischen im wesentlichen bereits vorher abgeschlossen gewesen sein<sup>5</sup>.

Den entscheidenden Anstoß zu seiner bedeutsamen Maßnahme dürfte der Frankenkönig durch Papst Stephan selbst empfangen haben. Doch hatte Pippins Tat nichts Überraschendes. In den unmittelbar vorausgehenden drei Jahrzehnten hatte Bonifatius rastlos an der engeren Verknüpfung der römischen und der fränkischen Kirche gearbeitet und ganz zweifellos — obschon uns darüber nur kümmer-

---

carême et les anciens sacramentaires: Rev. d. sciences rel. 9 [1929] 343—375; ders., Quelques remarques sur le classement des Sacramentaires: Jahrb. f. Liturgiewiss. 11 [1931] 46—49.)

<sup>4</sup> S. Bäumer, Geschichte des Breviers (Freiburg 1895) 228; P. Drews, RE. f. prot. Theol. XII, 716 f.; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II<sup>4</sup> (Leipzig 1912) 267. — Im oben vorgetragene Sinne äußern sich u. a. Varin, Des altérations de la liturgie grégorienne en France avant le XIIIe siècle: Mémoires de l'Acad. des inscr. et belles-lettres: 1e série II (Paris 1852) 577—668; L. Duchesne, Les origines du culte chrétien<sup>2</sup> (Paris 1898) 97; H. Netzer, L'introduction de la messe romaine en France sous les Carolingiens (Paris 1910) 30—36; K. Mohlberg, Note liturgiche. Elementi per precisare l'origine del sacramentario gelasiano del secolo VIII: Rendiconti della Pont. Acc. Rom. di Archeol. 7 (1931) 28—31; L. Eisenhofer, Handbuch der kathol. Liturgik I (Freiburg i. Br. 1932) 40.

<sup>5</sup> In den obigen Ausführungen ist das übliche Verständnis der Ausdrücke *cantus*, *cantilena*, *ordo psallendi ecclesiae Romanae* einfach als richtig hingenommen. Indessen ist doch zu bedenken, daß jeder liturgische Text eine bestimmte, mehr oder weniger feierliche Vortragsweise verlangt, also irgendeine Form von *cantus* darstellt. Ich halte es daher für durchaus möglich, daß mit den genannten Ausdrücken in unseren Quellentexten gar nicht der Gesang für sich allein, sondern der liturgische Text in seiner bestimmten traditionellen Vortragsweise bezeichnet werden soll. Ähnliche Erwägungen bei K. Mohlberg, Ephemer. liturg. 41 (1927) 223 f. und Mem. della Pont. Accad. Rom. di Archeol. II (Rom 1928) 272 f.

liche Andeutungen erhalten sind<sup>6</sup> — auch der nachdrücklichen Stärkung und Verbreiterung jener liturgischen Romanisierungstendenzen, die seit etwa dem anfangenden siebten Jahrhundert im Frankenreich aufgekeimt waren, seine Tatkraft gewidmet. Wie diese älteren Tendenzen, so wurzelte auch Pippins Rezeptionserlaß letzten Endes in jener eigenartigen und starken Verehrung für den hl. Petrus und seine Stadt, die zu den Charakteristiken der germanischen Völker dieser Zeit gehört und deren vielfältigen Äußerungen unlängst Th. Zwölfer und E. Pfeil nachgegangen sind<sup>7</sup>. Je enger der Anschluß an den hl. Petrus und an die mit ihm innigst verbundene stadtrömische Kirche, um so verbürgter erschien den germanischen Menschen jener Tage der Zugang zum ewigen Heile. Damit soll durchaus nicht geleugnet werden, daß Pippin im Jahre 754 auch von politischen Erwägungen bestimmt worden ist; es mochte ihm ratsam scheinen, die Geschlossenheit des Reiches durch Beseitigung der liturgischen Zerfahrenheit zu stärken und die der Machtstellung des fränkischen Königums so förderliche Verbindung mit der römischen Kirche durch Niederlegung der gottesdienstlichen Schranken noch enger zu gestalten<sup>7a</sup>.

Selbstverständlich war vom Rezeptionserlaß Pippins bis zu seiner vollen Durchführung noch ein weiter Weg zurückzulegen. Es handelte sich zunächst darum, die fränkischen Kleriker mit guten Textbüchern zu versehen. Und schon hier begannen die Schwierigkeiten<sup>8</sup>. Infolge des rapiden Niederganges seines kulturellen Lebens im allgemeinen und der Schreibfähigkeit im besonderen konnte Rom nicht einmal die wenigen Musterexemplare in wirklich zuverlässiger Form liefern. Schon im siebten Jahrhundert hatte ja Roms Buchproduktion mit der gesteigerten Nachfrage nicht mehr Schritt halten können. So mußte Papst Martin 649 in einem Briefe an Amandus von Utrecht bekennen: *codices exinaniti sunt a nostra bibliotheca*; aus der Fortsetzung des Briefes erfährt man, daß Kopisten, die die gewünschten Bücher hätten herstellen können, damals nicht zur Verfügung standen<sup>9</sup>. Im achten Jahrhundert wurde es noch ärger. Als Pippin

<sup>6</sup> Vgl. H. Netzer, L'introduction de la messe romaine en France sous les Carolingiens (Paris 1910) 24—27.

<sup>7</sup> Th. Zwölfer, Sankt Peter, Apostelfürst und Himmelspfortner. Seine Verehrung bei den Angelsachsen und Franken (Stuttgart 1929) 64—151; Elis. Pfeil, Die fränkische und deutsche Romidee des frühen Mittelalters (München 1929) 56—67.

<sup>7a</sup> Vgl. A. Baumstark, Vom geschichtlichen Werden der Liturgie (Freiburg i. Br. 1923) 61.

<sup>8</sup> Zum folgenden vgl. G. H. Hörle, Frühmittelalterliche Mönchs- und Klerikerbildung in Italien (Freiburg i. Br. 1914) 31 f., 61 ff.

<sup>9</sup> Martinus pp. I, Ep. 2 (JE. 2059; Migne PL. 87, 138 B): *Reliquias vero sanctorum, de quibus praesentium lator nos admonuit, dari praecepimus. Nam codices iam exinaniti sunt a nostra bibliotheca, et unde ei dare nullatenus habuimus. Transscribere autem non potuit, quoniam festinanter de hac civitate regredi properavit.*

um 760 Papst Paul um Bücher bat, bot dieser, wie er selbst versichert, alles auf, um den Frankenkönig zufriedenzustellen; trotzdem brachte er nur drei lateinische Bücher zusammen, daneben aber — bezeichnend für die damalige kulturelle Vormachtstellung der griechischen Klöster Roms<sup>10</sup> — vier griechische<sup>11</sup>. Man kramte an der Kurie selbst veraltete oder lückenhafte Handschriften hervor, um die Wünsche der fränkischen Kirchen zu befriedigen<sup>12</sup>. So mußten die fränkischen Schreibstuben ihre Vervielfältigungstätigkeit auf der Grundlage nicht durchweg einwandfreier Musterbücher beginnen.

Das wichtigste war natürlich die Herstellung von Sakramentaren. Die Helfer Pippins hatten eine Abschrift des gregorianischen Meßbuches zur Verfügung, von der noch nicht feststeht, ob sie mit der von Papst Stephan zum eigenen Gebrauch mitgeführten Kopie identisch gewesen ist oder ob sie auf andere Weise und zu anderer Zeit auf fränkischen Boden gelangte. Jedenfalls war dieses Buch nicht neu; es hinkte um gut hundert Jahre hinter der Entwicklung her<sup>13</sup>. Die fränkischen Kleriker, die es für den Kopisten herrichten sollten, brachten es nicht über sich, es ohne Abstrich und Zutat zu übernehmen; die Aufgabe liebgewordener Formeln fiel ihnen gewiß zu schwer; wahrscheinlich haben sie auch an anderen liturgischen Büchern, vor allem wohl an den Perikopenlisten gesehen, daß ihre gregorianische Vorlage nicht mehr auf der Höhe der Zeit stand und daher ohnehin der Überarbeitung bedurfte. So gingen sie an eine völlige Neuredaktion. Aus dem ihnen von früher vertrauten älteren römischen Meßbuch, dem Gelasianum, das in einer gallikanisierten Überarbeitung von der Art des Vat. Reg. 316 vor ihnen lag, nahmen sie zahlreiche Feste, einen erheblichen Prozentsatz an Orationen und eine Reihe von Riten herüber. Doch ist bei ihnen andererseits das Verlangen nach möglichst engem Anschluß an die römische Kirche so stark gewesen, daß sie alle römischen Lokalheiligen und sogar die doch eigentlich nur für Rom selbst sinnvollen Stationsangaben beibehielten. So entstand, wie ich mit anderen annehmen möchte,

<sup>10</sup> Vgl. G. H. Hörle a. a. O. 29 f.; F. Schneider, Rom u. Romgedanke im Mittelalter (München 1926) 113 f.

<sup>11</sup> Paulus pp., Ep. 24 (JÉ. 2351; MG. Epist. III 529): *Direximus itaque excellentissimae praecellentiae vestrae et libros, quantos reperire potuimus: id est antiphonale et responsale, insimul artem grammaticam Aristotelis, Dionisii Ariopagitis geometricam, orthografiam, grammaticam, omnes Greco eloquio scriptas, nec non et horologium nocturnum.* Vgl. dazu die Bemerkungen von M. Andrieu, Rev. des sciences rel. 9 (1929) 349 f.

<sup>12</sup> Belege unten S. 175.

<sup>13</sup> A. Baumstark in Mohlberg-Baumstark, Die älteste erreichbare Gestalt des Liber sacramentorum anni circuli der römischen Kirche (Münster 1927) 96\*, verlegt die Entstehung des neuen Sakramentars in die Jahre zwischen 625 und 638. Da aber in dem neuen Buche das Fest der hl. Primus und Felicianus schon enthalten ist, kann es m. E. frühestens 642 entstanden sein; vgl. Th. Klauser, Ein vollständiges Evangelienverzeichnis aus dem siebten Jahrhundert: Röm. Quartalschr. 35 (1927) 123 Anm. 46.

zwischen 754 und 760 jenes merkwürdige Zwittergebilde, das wir heute wenig zweckmäßig Gelasianum saeculi octavi nennen und das schon E. Bishop als Meßbuch Pippins bezeichnen wollte<sup>14</sup>. Es hat sich, wie die Überlieferung<sup>15</sup> zeigt, unter ständiger Reduzierung des gelasianischen Gutes<sup>16</sup> rasch ausgebreitet und findet sich kurze Zeit nach seiner Entstehung sogar schon in der Nähe von Salerno, als erstes nachweisbares Liturgiebuch, das aus fränkischen Landen nach Italien gewandert ist<sup>17</sup>.

Mit dem neuen Sakramentar sind vermutlich auch nach dessen Vorbild überarbeitete römische Perikopenlisten in Umlauf gesetzt worden. Dafür spricht folgende Beobachtung. Es hat sich eine

<sup>14</sup> E. Bishop, *Liturgica Historica* (Oxford 1918) 152<sup>1</sup>, 183. — Bezüglich der Entstehungszeit des neuen Buchtypus läßt sich streng beweisen nur, daß er nicht vor rund 740 und nicht lange nach der Jahrhundertmitte geschaffen worden sein kann (so auch E. Bishop in Gasquet-Bishop, *The Bosworth Psalter* [London 1908] 154<sup>1</sup>; vgl. E. Bishop, *La réforme liturgique de Charlemagne*: *Ephem. lit.* 45 [1931] 193). Neuestens hat K. Mohlberg (*Note liturgique. Elementi per precisare l'origine del sacramentario gelasiano del secolo VIII: Rendiconti della Pont. Acc. Rom. di Archeol.* 7 [1931] 19—33) auf eine Eigentümlichkeit des neuen Meßbuches aufmerksam gemacht, die ein weiteres Anzeichen für seine Entstehung unter Pippin darstellt: das Gelas. saec. VIII hat am 24. Nov. eine mit einer Präfation ausgestattete und nur ihm eigene Messe zu Ehren des hl. Chrysogonus, dessen römische Titelkirche, wie wir wissen, unter dem besonderen Protektorat Pippins stand. — Nach A. Baumstark in Mohlberg-Baumstark, *Die älteste erreichbare Gestalt usw.* 134\*—141\*, wäre der neue Sakramentartypus um 700 in Wessex entstanden; mit dieser Auffassung setzen sich kritisch auseinander K. Mohlberg, *Il messale Glagolitico di Kiev: Memorie della Pont. Acc. Rom. di Archeol.* II (1928) 267—269; M. Andrieu, *Rev. des sciences rel.* 9 (1929) 343—376; Th. Klauser, *Jahrb. f. Liturgiewiss.* 10 (1930) 213. — Zur Analyse des neuen Typus vgl. A. Baumstark a. a. O. 75\*—133\*; H. Hohlwein, *Untersuchungen über die Überlieferungsgeschichtliche Stellung des Sacramentarium Gregorianum: Ephem. liturg.* 42 (1928) 231—257; dazu die Korrekturen von M. Andrieu, *Rev. d. sciences rel.* 9 (1929) 343—375 und *Jahrb. für Liturgiewiss.* 11 (1931) 46—66.

<sup>15</sup> Die wichtigsten näher bekannt gewordenen Zeugen des neuen Sakramentartypus sind: 1. Paris, B.N. 12 048, aus Gellone, vielleicht für die Kirche von Cambrai 770—780 geschrieben (vgl. A. Wilmart, *Rev. Bén.* 42, 1930, 220). — 2. Paris, B.N. 816, aus Angoulême, geschrieben um 800; Ausgabe von Cagin 1918. — 3. St. Gallen 348, aus Chur, nach 813 geschrieben (vgl. M. Andrieu, *Rev. d. sciences rel.* 2, 1922, 205); Ausgabe von Mohlberg 1918. — 4. Göttingen, Univ. Bibl. Theol. 231, aus Fulda, zehntes Jahrhundert; Ausgabe von Richter-Schönfelder 1912. — 5. Rom, Vat. Ross. 204, aus Niederaltaich, elftes Jahrhundert; Ausgabe von Brinktrine 1930.

<sup>16</sup> M. Andrieu, *Quelques remarques sur le classement des Sacramentaires: Jahrb. f. Liturgiewiss.* 11 (1931) 49—66.

<sup>17</sup> C. Mohlberg, *Un sacramentario palinsesto del secolo VIII dell'Italia centrale: Rendiconti della Pont. Acc. Rom. di Archeol.* 3 (1924/25) 391—450. Nach Mohlberg (S. 406) ist dieses Sakramentar — nur bruchstückhaft erhalten in dem Palimpsest Rom, Angel. F. A. 1408 — um die Mitte des siebten Jahrhunderts entstanden; doch stehen die von M. für die Datierung der Handschrift verwerteten Kriterien auch einer etwas späteren Datierung — etwa 770 — nicht im Wege.

Gruppe von genau übereinstimmenden *Capitularia evangeliorum* erhalten, deren römische Festreihe bis in die Tage des Papstes Zacharias (741—752) fortgeführt ist. Ihr Bestand an Apostelfesten entspricht genau dem des neuen fränkischen Meßbuches. Zudem gehört die älteste Handschrift der Gruppe, Cod. 12 der Stadtbibliothek von Douai, noch der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts an. So deutet alles darauf hin, daß dieser römisch-fränkische Capitulare-Typus auf die pippinische Reform zurückgeht. Mit der römischen Vorlage, die bei seiner Herstellung verwendet wurde, stand es noch schlechter als mit der römischen Grundlage des pippinischen Sakramentars: diese war bloß veraltet, jene außerdem auch lückenhaft; es fehlte darin — vermutlich infolge eines Blattverlustes, den der römische Archetypus bereits um die Mitte des siebten Jahrhunderts erlitten haben dürfte — die Fest- und Perikopenreihe zwischen dem 7. und 23. Oktober<sup>18</sup>.

Daß Pippin sich um die Beschaffung der erforderlichen liturgischen Gesangbücher bemühte, wird uns ausdrücklich berichtet. Aus dem bereits erwähnten Briefe des Papstes Paul an Pippin erfahren wir nämlich, daß der Papst dem Könige auf dessen Bitte ein *Antiphonale* und ein *Responsale* geschickt hat<sup>19</sup>. Daß auch diese Bücher für den Gebrauch in den fränkischen Kirchen überarbeitet worden sind, darf als sicher betrachtet werden. Es scheint, daß wir wenigstens einen Abkömmling dieser Redaktion noch besitzen, und zwar in dem von Pamelius unzulänglich veröffentlichten Antiphonarius missae aus der Abtei Blandinienberg in Gent, der um 800 geschrieben worden ist und heute unter den Nummern 10 127—10 144 in der Kgl. Bibliothek in Brüssel aufbewahrt wird<sup>20</sup>. Der stadtrömische Archetypus dieser Handschrift hat die römische Entwicklung nur bis in die Tage Gregors II. (715—731) mitgemacht. Dagegen finden wir unter den außerrömischen Zusätzen eine Reihe von Festen und anderen Besonderheiten, die sonst nur im pippinischen Sakramentar zu treffen sind. Da andererseits die wahrscheinlich von Papst Hadrian (772—795) verfaßte metrische Vorrede *Gregorius praesul* noch fehlt, werden wir wiederum auf die Tage der pippinischen Reform als auf die Entstehungszeit der Redaktion verwiesen. Die römische Vorlage war auch in diesem Falle kein Musterbuch. Ich zähle neun im siebten Jahrhundert eingeführte römische Feste, die nicht nachgetragen worden sind.

Außer Sakramentar, Perikopenliste und Gesangbuch gehört in die

<sup>18</sup> Näheres darüber in meinem demnächst erscheinenden Buche „Das römische Capitulare evangeliorum, Texte und Untersuchungen zu seiner ältesten Geschichte“, wo die in Rede stehende Handschriftengruppe unter der Bezeichnung *A* erscheint.

<sup>19</sup> S. oben Anm. 11.

<sup>20</sup> Vgl. H. Peillon, L'antiphonaire de Pamélius: Rev. Bén. 29 (1912) 418—426; M. Andrieu, Les Ordines Romani du haut moyen âge I (Löwen 1931) 91 ff.

Hand der Liturgen in damaliger Zeit noch der Ordo, die Anleitung zum vorschrittmäßigen Vollzug der rituellen Handlung. Wie es um die im Karolinger Reiche gebrauchten Ordinessammlungen bestellt war, hat unlängst M. Andrieu gezeigt<sup>21</sup>. Danach war auf fränkischem Boden im achten Jahrhundert, vielleicht sogar in der ersten Hälfte desselben, zunächst eine Sammlung rein römischer Ordines im Umlauf; Andrieu nennt sie nach der Spitzenhandschrift Sammlung von Montpellier oder Sammlung A. Sie umfaßte sechs Anweisungen, die sich auf Papstmesse, Taufe, Karwoche, Reliquiendeposition, Klerikerweißen und liturgische Lesungen beziehen. Daneben ist aber besonders stark bezeugt eine weitere Sammlung, die Andrieu als gallikanisierte Sammlung oder Sammlung B bezeichnet. Hier findet man neben den schon in A stehenden Ordines für Papstmesse, Taufe, Karwoche, Reliquiendeposition und liturgische Lesungen noch die Formeln für die Weihe der heiligen Gefäße, einen Ordo für die Quatember, sowie die gallikanischen Ordines für Kirchweihe und Ordinationen. Das Sakramentar, das von dieser Sammlung vorausgesetzt und stellenweise sogar ausgeschrieben wird, ist zweifellos das pippinische. Nun gehen allerdings die ältesten handschriftlichen Zeugen für diese Ordinessammlung über den Anfang des neunten Jahrhunderts nicht hinaus. Doch ist damit über ihre Ursprungszeit selbstverständlich noch keine Entscheidung gewonnen. Es ist durchaus möglich, ja wahrscheinlich, daß die Sammlung B bereits in den Tagen der pippinischen Reform entstanden ist.

Durch wen die Überarbeitung der einzelnen römischen Bücher vorgenommen worden ist, wissen wir nicht. Doch denkt man unwillkürlich an die beiden ausgezeichneten Bischöfe, die sich an der Seite Pippins mit soviel Hingebung und Energie der Reform widmeten, ja vielleicht gar neben Papst Stephan schon die Väter des Rezeptionsgedankens gewesen sind. Der eine war Remedius von Rouen, des Königs Halbbruder, der andere und zweifellos bedeutendere Chrodegang, der Mann, der Papst Stephan auf seiner Reise an den fränkischen Hof begleitet hatte und von diesem zum Lohne für seine Verdienste noch im Jahre 754 zum Erzbischof, vielleicht sogar mit den außerordentlichen Vollmachten eines *missus sancti Petri*, erhoben worden war. Von dem Metzzer Metropolitener heißt es ausdrücklich, daß er den *mos atque ordo Romanae ecclesiae* in seinem Sprengel eingeführt habe<sup>22</sup>. Wie sehr ihm diese römische Ordnung Richtschnur war, zeigt auch die von ihm verfaßte Kanonikerregel mit ihren ständigen Hinweisen auf das Vorbild Roms<sup>23</sup> und die wohl gleichfalls auf ihn persönlich zurückgehende Stationsliste für die

<sup>21</sup> M. Andrieu a. a. O. 467—474.

<sup>22</sup> Paulus Diac., *Gesta episcoporum Mettensium* (MG. Script., II 268): *Ipsumque clerum abundanter lege divina Romanaque imbutum cantilena morem atque ordinem Romanae ecclesiae servare praecepit, quod usque ad id tempus in Metensi ecclesia factum minime fuit.*

<sup>23</sup> Chrodegang, *Regula can.* 2. 7. 8. 32 (S. 3. 7. 8. 23 Schmitz).

Metzer Kirche, die das römische Stationsystem bis in die Einzelheiten hinein nachzuahmen sucht<sup>24</sup>. Von Remedius wissen wir, daß er im Jahre 760, wohl hauptsächlich zu dem Zweck, an Ort und Stelle die römische Liturgie zu studieren, eine Reise nach Rom unternahm. Er erreichte dort, daß der *secundicerius* der Schola cantorum, Symeon, ihn nach Rouen begleiten durfte, um dort die Ausbildung der fränkischen Kleriker im römischen Gesang zu übernehmen. Als Symeon kurze Zeit darauf vom Papste Paul zurückgerufen wurde, weil er Nachfolger des inzwischen verstorbenen *primicerius* werden sollte, schickte Remedius entschlossen einige seiner „Mönche“<sup>25</sup> nach Rom, um sie dort fertig ausbilden zu lassen. Der König selbst gab ihnen ein Empfehlungsschreiben an den Papst mit, ein Zeichen, wieviel ihm an dem guten Gelingen des Unternehmens lag<sup>26</sup>.

So war das liturgische Reformwerk über die ersten Anfänge bereits hinaus, als Pippin vierzehn Jahre nach seinem Rezeptionserlaß die Augen schloß. Ob sein Werk zum endgültigen und vollständigen Siege gelangte, hing von der Haltung ab, die sein Sohn und Nachfolger einnahm.

## II

Das Geschick war dem Romanisierungsgedanken günstig. Karl der Große griff, von denselben vorwiegend religiösen Beweggründen geleitet<sup>26a</sup>, das Werk seines Vaters mit erstaunlicher Energie auf. Die schier unübersehbare Reihe seiner auf liturgische Dinge ab-

<sup>24</sup> Erhalten in der Hs. Paris, B. N. 268; vgl. Th. Klauser, Eine Stationsliste der Metzer Kirche aus dem achten Jahrhundert, wahrscheinlich ein Werk Chrodegangs: *Ephem. liturg.* 44 (1930) 162—193; Th. Klauser und R. S. Bour, Un document du IXe siècle: *Annuaire de la Société d'Hist. et d'Archéol. de la Lorraine* 34 (1929). — Über die praktische Durchführung der Stationsordnung am Ende des achten Jahrhunderts unterrichtet *Cod. Add. 1522* des Brit. Mus.; vgl. M. Andrieu, *Règlement d'Angilramne de Metz (768—792) fixant les honoraires de quelques fonctions liturgiques*: *Rev. d. sciences rel.* 10 (1930) 349—369. Danach scheint die Metzer Stationsordnung am Ende des achten Jahrhunderts bereits in Verfall begriffen gewesen zu sein.

<sup>25</sup> Mit dem Wort *monachus* werden im achten und neunten Jahrhundert, wenigstens in Rom, nicht bloß die auf eine monastische Regel verpflichteten Mönche im eigentlichen Sinne des Wortes verstanden, sondern auch die ein gemeinsames Leben führenden Kleriker, die den Chordienst an den Hauptkirchen versehen; vgl. P. Batiffol, *Histoire du Bréviaire Romain* (Paris 1893) 61—63. Daher ist zu beachten, daß die Bezeichnung der Metzer Gesangsschüler als *monachi* sich in einem Papstbriefe befindet.

<sup>26</sup> Paulus pp. I, Ep. 41 (JE. 2371; MG. Epist. I 554).

<sup>26a</sup> Vgl. A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands II*<sup>4</sup> (Leipzig 1912) 115. A. Baumstark, *Vom geschichtlichen Werden der Liturgie* (Freiburg i. Br. 1923) 61 f. stellt wohl zu einseitig die politischen Motive heraus. Ebd. 62—64 hat A. Baumstark treffend darauf aufmerksam gemacht, daß die karolingische Liturgiepolitik die Gefahr der Orientalisierung der römischen Liturgie endgültig abgewehrt hat.

zielenden Maßnahmen setzt schon in seiner ersten Regierungszeit ein<sup>27</sup>. Man ersieht aus den zahlreichen Verfügungen, daß Karl — unterstützt von Alkuin<sup>28</sup> — unermüdlich den Fortgang der Vereinheitlichung der Reichsliturgie überwacht und mit immer neuen Mahnungen den Eifer der Kleriker zu beleben und Nachlässigkeiten zu beseitigen sucht<sup>29</sup>. Man sieht daran auch, daß die Reform mit gewissen Widerständen zu kämpfen hat; es hält schwer, die liturgischen Bücher und den liturgischen Gesang auf der Höhe zu halten, und nur durch ständige Examina kann die Vertrautheit des Klerus mit dem römischen Ritus sichergestellt werden<sup>29a</sup>.

Besondere Aufmerksamkeit wendet Karl der Frage des Sakramentartextes zu. Er erkennt, vielleicht durch Alkuin oder durch seine eigenen Erfahrungen auf den Romreisen von 774 und 781 belehrt, daß das pippinische Sakramentar kein reines Gregorianum ist, sondern ein von Mängeln und Widersprüchen nicht freies Mischprodukt. Er denkt an die Herausgabe eines besseren Textes. Als daher Paul Warnefrid/den fränkischen Hof verläßt, um über Rom nach Monte Cassino zurückzukehren, wird ihm der Auftrag mitgegeben, von Papst Hadrian ein „unvermishtes“ gregorianisches Sakramentar, d. h. — wie Alkuins spätere Äußerungen deutlich zeigen<sup>30</sup> — ein Sakramentar ohne alle nach- und außergregoria-

<sup>27</sup> MG. Capp. I 45; dieses erste Capitulare Karls wurde wahrscheinlich 769 erlassen. Es erneuert in Nr. 8 eine Verordnung Karlmanns vom Jahre 742, wonach jeder Kleriker in der Fastenzeit vor seinem Bischof ein Examen über den Tauf- und Meßritus abzulegen hat. — Eine Übersicht über die wichtigsten liturgischen Erlasse Karls des Großen gibt F. Cabrol, Dict. d'archéol. III 1, 810—813.

<sup>28</sup> Seit März 781; vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II<sup>4</sup> (Leipzig 1912) 129. — Über Alkuins liturgisches Schrifttum vgl. F. Cabrol, Les écrits liturgiques d'Alcuin: Rev. d'hist. eccl. 19 (1923) 507—521.

<sup>29</sup> Die Romanisierung erstreckt sich sogar auf Kleinigkeiten: die Kleriker sollen bei der Meßfeier Sandalen tragen, wie es in Rom Sitte ist; MG. Capp. I 64.

<sup>29a</sup> Zu Karls Sorge um die Korrektheit der liturgischen Bücher vgl. MG. Capp. I 60 nr. 72: Evangelienbücher, Psalterien, Missalien sollen nur reife Männer mit aller Sorgfalt schreiben; MG. Conc. I 1, 198 Nr. 5: der Bischof soll darauf achten, daß jeder Priester ein ordentlich geschriebenes Sakramentar besitzt. — Bezüglich der Bemühungen Karls um den liturgischen Gesang vgl. MG. Capp. I 59 nr. 70; 61 nr. 80; 103 nr. 28; 121 nr. 43; 235 nr. 117; MG. Conc. I 1, 254 can. 4; MG. Epist. IV 542 f. — Zu den von Karl angeordneten liturgischen Examina MG. Capp. 45 nr. 8; 110 nr. 2 f.; 234 nr. 1, 4, 7, 8.

<sup>30</sup> Vgl. den Prolog Hucusque, den Alkuin dem zweiten Teil seiner Ausgabe des Gregorianums voranschickt (Text bei L. A. Muratori, Liturgia Romana Vetus II [Venedig 1748] 741 f.). Daß es Alkuin war, der die Neuausgabe des Gregorianums veranstaltete und den Prolog schrieb, hat zuerst S. Bäumer, Hist. Jahrbuch 14 (1893) 259, erkannt. Aus dem Prolog sieht man, daß Alkuin — und Karl der Große wird mit ihm darin einig gewesen sein — das Sakramentar so zu besitzen wünschte, *ut ab auctore suo est editus*; nur das *opusculum* Gregors soll fortan keiner *sine sui discrimine* verachten, in der Annahme alles anderen sind die fränkischen Geistlichen völlig frei. —

nischen Zusätze für Karl zu erbitten. Paul Warnefrid führt seinen Auftrag aus, doch vergeht eine Weile, ehe der Papst den Wunsch des Königs erfüllt. Endlich, es muß im Jahre 785 oder in der ersten Hälfte des Jahres 786 gewesen sein, wird der Abt Johannes von Ravenna mit dem gewünschten Sakramentar an den fränkischen Hof geschickt<sup>31</sup>. Es wird als Musterbuch, „*authenticum*“, in der Palastbibliothek niedergelegt<sup>32</sup>.

Eine Erläuterung des Prologtextes bei H. Lietzmann, *Petrus und Paulus*<sup>2</sup> (Berlin-Leipzig 1927) 50 f.

<sup>31</sup> Alle diese Tatsachen ergeben sich aus dem Brief des Papstes Hadrian I. an Karl den Großen (MG. Epist. III 626): *De sacramentario vero a sancto disposito praedecessori nostro deifluo Gregorio papa: immixtum vobis emitteremus iam pridem Paulus grammaticus a nobis eum pro vobis petente secundum sanctae nostrae ecclesiae tradicionem, per Iohannem monachum atque abbatem civitatis Ravennantium vestrae regali emisimus excellentiae*. Vgl. die erläuternden Bemerkungen von H. Lietzmann in der Einleitung seiner Ausgabe des Gregorianums (Münster 1921) XV. — Die Auslegung des Briefes, namentlich des ersten Teiles, hat sehr geschwankt. R. Stapper, Karls des Großen römisches Meßbuch: Gymn. Progr. M.Glabach (Leipzig 1908) 14, übersetzt: „inbetreff des Sakramentars aber, das von unserem hl. Vorgänger, dem gottbegeisterten Papste Gregor, geordnet worden ist: so sollten wir das beigefügt Euch übersenden. Da schon vor längerer Zeit der Grammatiker Paulus uns um dieses für Euch gebeten hat . . .“ Eine ähnliche Übertragung scheint auch F. Propst, *Die ältesten Sakramentarien und Ordines* (Münster 1892) 316<sup>1</sup>, vorzuschweben. K. Mohlberg, *Il Messale Glagolitico: Memorie della Pont. Accad. Rom. di Archeol. II* (Rom 1928) 271, übersetzt *immixtum* mit „unvermischt“; nach seiner Deutung wäre das Hadrianum ein unvermishtes Sakramentar gewesen, das Gregorianum von 595 dagegen ein gemischtes. Ich glaube mit H. Lietzmann (*Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Urexemplar* [Münster 1921] XV) übersetzen zu müssen: „Bezüglich des von unserem hl. Vorgänger, dem gotterfüllten Papste Gregor, geordneten Sakramentars aber folgendes: da schon längst der Grammatiker Paulus uns für Euch bittet, daß wir Euch eines schicken möchten, und zwar ein unvermishtes nach der Überlieferung unserer heiligen Kirche, so haben wir durch Johannes, den Mönch und Abt der Stadt Ravenna, Eurer Königlichen Majestät eines geschickt.“ — JE. 2473 läßt für die Absendung des Briefes die Zeit von 784 bis 791 offen. Demgegenüber sei folgendes bemerkt: Paul Warnefrid war 787 wieder in Benevent oder Montecassino (Bethmann, Pertz' Archiv 10 [1851] 269). Wenn Karl ihm einen Auftrag für Rom mitgab, so muß das geschehen sein, als Karl selbst noch nicht an die Romreise von 786/7 dachte. Außerdem müssen zwischen der Erteilung des Auftrages und dem Antritt der Romreise Karls noch die im Brief Hadrians durch die Worte *iam pridem* angedeutete „Verlegenheitspause“ und der Brief Hadrians selbst Platz finden; denn es ist doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß Pauls Bitte um Überlassung eines Sakramentars für den König erst nach dessen eigener Romreise erfüllt wurde. Da nun aber Paul 783 sicher noch am fränkischen Hof war (Bethmann a. a. O. 265), kommen wir zu folgender ungefähren Chronologie: etwa 783/4 Romreise Pauls, 785/6 Absendung des Sakramentars und des Briefes.

<sup>32</sup> Die Rekonstruktion dieses „Aachener Urexemplars“ verdanken wir H. Lietzmann in der erwähnten Gregorianum-Ausgabe. Hierzu noch Lietzmanns Nachträge *Miscellanea Ehrle II* (Rom 1924) 141—158 und Jahrbuch f. Liturgiewiss. 5 (1925) 68—79. — Über den „*Authenticum*“-Vermerk in

Man hat indessen am fränkischen Hofe bald eingesehen, daß das von Hadrian übersandte Buch nicht ohne weiteres verwendbar war. Daher erhält Alkuin von Karl den Auftrag, das Sakramentar für die weitere Vervielfältigung so herzurichten, daß es den Bedürfnissen der fränkischen Kleriker entspricht<sup>33</sup>. Der gelehrte Angelsachse stellt zunächst fest, daß des Königs Verlangen nach einem Gregorianum immixtum nicht erfüllt worden ist; denn er findet in dem von Hadrian gelieferten Buche Messen, die es zu Gregors Zeiten nicht gegeben haben kann<sup>34</sup>. Diese nachgregorianischen Zusätze versteht Alkuin mit einem textkritischen Zeichen<sup>35</sup>. Ferner stößt Alkuin auf orthographische und grammatische Fehler, die er auf das Schuldkonto der Abschreiber setzt und kurzerhand verbessert<sup>36</sup>. Endlich fällt ihm auf, daß das römische Sakramentar alle gewöhnlichen Sonntage nach Epiphanie, Ostern und Pfingsten sowie das Commune sanctorum und manches andere übergeht, und daß es nur ganz wenige Motivmessen und Präfationen und überhaupt keine Meßbenediktionen enthält. Alkuin erklärt sich diesen Tatbestand zum Teil aus der vermeintlichen Absicht Gregors, alles beiseite zu lassen, was schon in anderen älteren Büchern zweckmäßig zusammengestellt war<sup>37</sup>. Man sieht daran, daß Alkuin kein anderes, vollständigeres Gregorianum, auch nicht die Vorlage des pippinischen Sakramentars, des Paduanus oder des Korrektors des Rossianum, kannte und zur Kontrolle benutzte. Der Angelsachse erkennt, daß das hadrianische Gregorianum sich in der fränkischen Kirche nie und nimmer einbürgern wird, wenn es nicht auch das vermeintlich von Gregor Weggelassene und eine Reihe anderer Texte bietet; daher gibt er dem Buche einen Anhang, den er durch eine besondere Vorrede vom Kern des Buches sorgfältig abtrennt<sup>38</sup>. Den Stoff für diesen Anhang entnimmt er wohl zum größten Teil aus dem pippinischen Sakramentar, vielleicht in der — allerdings nur teilweise richtigen — Annahme, daß er hier vorgregorianisch-römisches Material vor sich habe<sup>39</sup>.

den fränkischen Hss. des Gregorianums vgl. H. Lietzmann in der Einleitung zu seiner Ausgabe XVI.

<sup>33</sup> Vgl. zum folgenden Alkuins Prolog Hucusque, Muratori a. a. O. 271.

<sup>34</sup> Die von Alkuin als nachgregorianisch erkannten Messen sind die für Nativitas und Assumptio b. Mariae virginis, für Natale s. Gregorii und für einige Tage der Fastenzeit.

<sup>35</sup> „... quae . . . virgulis antepositis lectoris invenerit iugulata sollertia.“

<sup>36</sup> „... ob multorum utilitatem studii nostri fuit artis stilo corrigere.“

<sup>37</sup> „... sunt et alia quaedam, quibus necessario utitur ecclesia, quae idem pater ab aliis iam edita esse inspiciens praetermittit.“

<sup>38</sup> „Hanc vero discretionis gratia praefatiunculam in medio collocavimus . . . ut . . . noverit quisque quae a beato Gregorio, quaeve ab aliis sint edita patribus.“

<sup>39</sup> Der Prolog Hucusque spricht sich über die unmittelbaren Quellen des Anhangs nicht aus; von diesem heißt es nur ganz allgemein, daß er im Gegensatz zu dem von Gregor verfaßten Kern des Buches Formeln enthalte, die „von anderen Vätern herausgegeben worden sind“. Wenn man

Bezeichnend an der alkuinischen Rezension ist die Grundhaltung: sie schließt sich so eng wie nur möglich an die römisch-gregorianische Liturgie an. Daher wird der ganze römische Heiligenkalender ohne Abstriche übernommen, übernommen werden ferner alle lokalen Notizen, wie z. B. die Stationen, und kein einziger fränkischer Heiliger wird in die erlauchte Reihe der römischen eingelassen<sup>40</sup>.

Der gute Wille der Franken hätte wahrhaftig Besseres verdient als das Meßbuch, das Hadrian ihnen schickte. Wir vermögen heute seinen wahren Charakter, den Hadrian unbegreiflicher Weise verschwiegen, zu durchschauen. Wir wissen jetzt, daß es nicht das ganze Sakramentar Gregors war, sondern nur ein Auszug, hergestellt für die Stationsgottesdienste des Papstes selbst. Daher fehlte alles, was für die päpstlichen Wandergottesdienste nicht in Frage kam<sup>41</sup>. Daß dieses Buch auch manches Nachgregorianische enthielt, hatte Alkuin schon richtig gesehen. Nur waren diese Zusätze zahlreicher als Alkuin erkannte. Wir können heute, vor allem dank den *Capitularia evangeliorum*, die Entwicklung des römischen Festkalenders von 600 bis 800 lückenlos übersehen. Im siebten Jahrhundert wurden in Rom sechzehn neue Feste eingeführt. Von diesen sind zehn im hadrianischen Gregorianum enthalten. Im achten Jahrhundert kommen sieben neue Feste und die Fastendonnerstage hinzu. Das Sakramentar Hadrians hat nur die Fastendonnerstage und ein einziges Fest übernommen, nämlich das Fest des hl. Urban, das Gregor III. um 735 in den römischen Kalender einfügte<sup>42</sup>. Da gerade die unmittelbar vor 735 liegenden Neueinführungen im Hadrianum restlos vertreten sind, während die Lücken in die Zeit kurz nach Gregor fallen, kommen wir notwendig zu dem Schluß, daß das

damit die unmittelbar vorausgehende Bemerkung zusammenbringen darf, nach welcher Gregor „das von anderen schon Herausgegebene“ ausgelassen habe, so muß man wohl folgern, daß Alkuin darauf aus war, möglichst nur Römisches zu bringen; denn die „anderen“, die Gregor voraussetzte, waren natürlich Römer.

<sup>40</sup> Das Fest des hl. Martin von Tours (11. Nov.) stand bereits im ursprünglichen Gregorianum.

<sup>41</sup> Den Gedanken, daß das Hadrianum ein päpstliches Stationssakramentar sei, sprach m. W. zuerst L. Duchesne aus; vgl. sein klassisches Buch *Les origines du culte chrétien* (Paris 1898) 117.

<sup>42</sup> Die sechzehn neu eingeführten Feste des siebten Jahrhunderts sind, nach der Zeit der Einführung geordnet (die im Hadrianum enthaltenen sind mit Sternchen bezeichnet): \* *Dedicatio s. Mariae ad martyres* (13. 5.), *Apollinaris* (23. 7.), \* *Lucia Romana* (16. 9.), *Hadrian* (8. 9.), *Anastasius* (22. 1.), *Decollatio Iohannis* (30. 8.), *Primus u. Felicianus* (9. 6.), *Euplus* (12. 8.), *Martina* (1. 1.), \* *Georg* (23. 4.), \* *Dormitio s. Mariae* (15. 8.), \* *Purificatio* (2. 2.), \* *Nativitas b. Mariae* (8. 9.), \* *Annuntiatio* (25. 3.), \* *Exaltatio* (14. 9.), \* *Translatio b. Leonis* (28. 6.). — Die neuen Feiern des achten Jahrhunderts sind: \* *Feriae V<sup>as</sup> Quadragesimae*, \* *Urban* (25. 5.), *Petronilla* (31. 5.), *Genesisius* (25. 8.), *Quiricus u. Julitta* (15. 7.), *Eustachius* (20. 9.), *Susanna* (11. 8.), *Dedicatio s. Iohannis ante portam Latinam* (6. 5.). — Näheres über die Entwicklung des Festkalenders in meinem Buche über das römische *Capitularia evangeliorum*.

hadrianische Gregorianum eben um 735 oder bald nachher angefertigt worden ist. Es war also bei seiner Uebersendung an Karl den Großen rund fünfzig Jahre alt. Man sieht, wie irrig es war, von einer durch Hadrian veranstalteten Neurezension des Gregorianums zu sprechen<sup>43</sup>.

Wenn wir an die trostlose kulturelle Lage Roms in der Zeit Hadrians denken, können wir wohl auch die Vorgeschichte der Sakramentarsendung richtig rekonstruieren<sup>44</sup>. Als Karl um ein interpolationsfreies Gregorianum bat, geriet der Papst in nicht geringe Verlegenheit, die um so größer war, als er selbst den Frankenkönig aufgefordert hatte, für den Anschluß der Länder des Abendlandes an die römische Liturgie Sorge zu tragen<sup>45</sup>. Man hatte in Rom kein reines Gregorianum mehr, hätte es vielleicht auch gar nicht mehr herstellen können; alle vorhandenen Exemplare waren mehr oder weniger im Sinne der nachgregorianischen Entwicklung ergänzt. Darunter aber gab es nicht ein einziges vollständiges Stück, das nicht die Spuren langen Gebrauchs gezeigt hätte. Ein solches unscheinbar gewordenes Buch an den Frankenkönig zu senden, brachten die Römer nicht über sich; auf Repräsentation haben sie damals wie allezeit großen Wert gelegt. Ein neues, würdiges Exemplar herzustellen war nicht möglich, weil es an geeigneten Schreibkünstlern fehlte. So wurde nach längerer Verlegenheitspause eines der sicher eindrucksvoll ausgestatteten päpstlichen Stationssakramentare abgeschickt. — So zeigt auch die Geschichte des Hadrianums deutlich, wie wenig die Franken bei ihren liturgischen Bemühungen von Rom zu erwarten hatten<sup>46</sup>.

Auch um andere liturgische Bücher haben sich Karl und Alkuin bemüht, so um die Perikopenlisten und um die Homiliensammlung für das nächtliche Offizium<sup>47</sup>. Doch wende ich mich, auf weitere Einzelheiten verzichtend, gleich den Jahrzehnten zu, die zwischen dem Tode Karls des Großen und den Tagen Ottos I. liegen.

<sup>43</sup> An eine Neurezension durch Hadrian dachte z. B. E. Bishop; vgl. seine *Liturgica Historica* (Oxford 1918) 63, Anm. 1; s. auch A. Wilmart bei E. Bishop, *Le génie du rit romain* (Paris 1920) 77 Anm. 26.

<sup>44</sup> Vgl. G. H. Hörle, *Frühmittelalterliche Mönchs- u. Klerikerbildung in Italien* 61.

<sup>45</sup> Karolus M., *Cap. de imag.* I 6 (MG. Conc. II Suppl. 21, Z. 29).

<sup>46</sup> Vgl. das Urteil von L. Duchesne, *Les origines du culte chrétien*<sup>2</sup> (Paris 1898) 98: „L'intervention de Rome dans la réforme liturgique ne fut ni spontanée ni très active.“

<sup>47</sup> Auf zwei vom fränkischen Hof beschaffte und in der Hofbibliothek ruhende Musterexemplare scheinen die ausgezeichneten Texte des *Capitulare evangeliorum* zurückzugehen, die wir in den karolingischen Prachtevangelien von der Art des Adakodex finden. Der römische Archetypus dieser Textform stellt eine um 731 vollendete Neuredaktion der römischen Evangelienliste dar; ich bezeichne sie in meinem Buche über das römische *Capitulare evangeliorum* mit der Sigle *A* — Über den in den Hss. Chartres 32 und Paris, B. N. 9452 erhaltenen *Comes ab Albino* (lies: *Alcuino*) *ordinatus* vgl. vorläufig E. Ranke, *Das kirchliche Perikopensystem* (Berlin 1847) 154—161.

## III

Im ganzen genommen ist die Geschichte der römischen Kirche dieser Zeit eine Geschichte des Niederganges. Die ersten Päpste des Jahrhunderts, vor allem Nikolaus I., waren zwar noch würdige und tüchtige Männer, aber doch zu sehr mit der Stärkung ihrer hierarchischen Stellung und mit der Behauptung ihrer weltlichen Macht beschäftigt, als daß sie der kulturellen und religiös-sittlichen Verfassung ihrer Gläubigen die nötige Aufmerksamkeit schenken konnten. So nahm der moralische und kulturelle Verfall, der längst begonnen hatte, seinen Lauf, um schließlich auch die Päpste selbst in seinen Strudel mit hineinzureißen.

Kein Wunder, daß unter solchen Verhältnissen das Interesse an der Liturgie immer mehr abnimmt. Neue liturgische Handschriften sind in Rom im neunten und in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts anscheinend kaum noch angefertigt worden<sup>48</sup>. Auch die im achten Jahrhundert noch verhältnismäßig rege liturgische Neuproduktion ist nunmehr fast völlig zum Stillstand gekommen; ich wüßte keine Festfeier außer der Oktav von Mariae Himmelfahrt<sup>49</sup> und außer dem Kaiserkrönungsordo<sup>50</sup> auch keinen liturgischen Text zu nennen, den die römische Kirche in dieser Zeit von sich aus neu geschaffen hätte. Schon zu Anfang des neunten Jahrhunderts beginnt Rom bei der fränkischen Kirche liturgische Anleihen zu machen. Leo III. (795—816) führt die gallisch-fränkischen Rogationstage in Rom ein<sup>51</sup>. In einem in Lucca gebrauchten römischen Capitulare evangeliorum sind bereits in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts die fränkischen Apostelfeste mit ihren Perikopen eingetragen worden<sup>52</sup>. Als der Patricius Alberich 925 mit Hilfe Odos

---

— Über das Homiliar, das auf Veranlassung Karls des Großen von Paul Warnefrid zusammengestellt wurde, vgl. F. Wiegand, Das Homiliarium Karls des Großen (Leipzig 1897); dazu die Nachträge, die G. Morin, Rev. Bén. 15 (1898) 401 ff. lieferte.

<sup>48</sup> Dieser Schluß drängt sich auf, wenn man die Kataloge von A. Ebner, Quellen u. Forschungen zur Geschichte u. Kunstgeschichte des Miss. Romanum (Freiburg i. Br. 1896), von H. Ehrensberger, Libri liturgici bibliothecae apost. Vaticanae (Freiburg i. Br. 1897) und das — noch ungedruckte — Supplement zu Ehrenberger, das H. M. Bannister für die Vatikanische Bibliothek bearbeitete, nach römischen Hss. dieser Zeit durchsucht.

<sup>49</sup> Die Oktav von Assumptio führt Leo IV. (847—855) ein; vgl. Liber Pontif. II 112 Duchesne. — Daß das Allerheiligenfest vom 1. Nov. römischen Ursprungs ist, wie gewöhnlich angenommen wird, halte ich für keineswegs sicher. Auf jeden Fall muß es aber — sei es in Italien, sei es im Frankenreich — schon am Ende des achten Jahrhunderts in Aufnahme gekommen sein (H. Quentin, Les martyrologes historiques [Paris 1908] 640); es gehört also nicht zu den liturgischen Neuschöpfungen unserer Periode.

<sup>50</sup> E. Eichmann, Die Ordines der Kaiserkrönung: Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. Kan. Abt. 2 (1912) 5—13.

<sup>51</sup> Lib. Pontif. II 12 Duchesne.

<sup>52</sup> Es handelt sich um das Capitulare in der Evangelienhs. Vat. lat. 7016. Beim Monat Februar ist hier um dieselbe Zeit auch das Fest Petri Stuhl-

von Cluny eine kirchliche Reform in Rom versucht, werden fränkische Besonderheiten in das römische Weiherituale übernommen<sup>53</sup>. So darf man abschließend wohl sagen, daß die fränkische Kirche die römische Liturgie gewissermaßen in allerletzter Stunde übernommen hat. Schon Ende des achten Jahrhunderts war Rom, wie wir sahen, seiner Aufgabe, liturgischer Lehrmeister des Karolinger Reiches zu werden, nur unzureichend gewachsen gewesen — im neunten Jahrhundert wäre es wahrscheinlich an dieser Aufgabe schlechtweg gescheitert.

Wie ganz anders der Geist, der um die gleiche Zeit im fränkischen Reiche weht! Hier ist man mit einem geradezu brennenden Eifer um die Liturgie bemüht. Theodulf, Amalar, Rhabanus Maurus, Walafriid Strabo, Helisachar, Agobard, Florus, Smaragdus und andere Schriftsteller schreiben ihre liturgischen Traktate. Die Schreibstuben von Aachen, Tours, Corbie, Lorsch, Metz, Köln, Fulda, Reichenau, St. Gallen und wie sie alle heißen, erzeugen die Hunderte von liturgischen Handschriften, deren Reste heute den Schatz unserer Bibliotheken bilden. Die Texte, die sie herstellen, sind freilich außerordentlich ungleich. Neben dem hadrianischen Gregorianum mit oder ohne alkuinischen Anhang, der öfter auch in das Corpus des Buches hineinverarbeitet ist, wird das alte pippinische Mischsakramentar weiter abgeschrieben. Doch ist die Wirkung der Bestrebungen Karls des Großen auch an diesen deutlich zu spüren, insofern als der gelasianische Formelbestand hier immer stärker gegenüber dem gregorianischen zurücktritt<sup>54</sup>. Die Evangelienlisten werden in den verschiedenen, sehr ungleichwertigen Formen, die Rom den Franken im Laufe des achten Jahrhunderts vermittelt hat, weiterverbreitet<sup>55</sup>. Die Antiphonare und Offiziumstexte, die man aus Rom erhalten hatte, waren so ungleich, daß der für die römische Liturgie begeisterte Amalar sich nicht entschließen konnte, eines von diesen Exemplaren *tale quale* zu übernehmen, und daß er gleich Helisachar, dem Kanzler Ludwigs des Frommen, eine Bearbeitung versuchte<sup>56</sup>.

feier nachgetragen worden; vgl. dazu Th. Klauser, *Die Cathedra im Totenkult* (Münster 1927) 163.

<sup>53</sup> M. Andrieu, *Les ordres mineurs dans l'ancien rit romain*: *Rev. d. sciences rel.* 5 (1925), 232—274. Über die Kluniazenserklöster Roms (St. Paul, S. Maria auf dem Aventin, S. Lorenzo usw.) vgl. E. Sackur, *Die Kluniazenser II* (Halle 1892) 97 ff.

<sup>54</sup> M. Andrieu, *Quelques remarques sur le classement des sacramentaires*: *Jahrb. f. Liturgiewiss.* 11 (1931), 64—66.

<sup>55</sup> Der mangelhafte Capitulare-Typus *A* (vgl. oben S. 176) wurde noch im 11. Jh. weiter abgeschrieben.

<sup>56</sup> Amalar berichtet über seine Bemühungen, im Prolog zu seinem *Liber de ordine antiphonarii* (Migne PL. 105, 1243—1247). Auch von Helisachar ist ein Rechenschaftsbericht erhalten in Gestalt eines Briefes an Erzbischof Nebridius von Narbonne, veröffentlicht von E. Bishop, *Neues Archiv* 11 (1886). 566—568, und *Liturgica Historica* (Oxford 1918), 337—339.

Freilich sind auch in dieser Zeit noch gewisse Widerstände gegen die römische Liturgie zu beobachten. Agobard, der Erzbischof von Lyon, nimmt an der Freiheit gewisser römischer Texte Anstoß und stellt eine gereinigte, biblisch treuere — im Grunde wohl auf die gallikanische Tradition zurückgreifende — Ausgabe des Antiphonariums her<sup>57</sup>. Mehr oder weniger alle Franken werden sich an einer gewissen Nüchternheit und Knappheit des römischen Ritus gestoßen haben<sup>58</sup>. Man bleibt daher bei den überkommenen Formen nicht durchweg stehen. Die Klerikerweißen und die Bischofskonsekration bekommen ihre reiche Symbolik, der Kirchweihritus wird phantasievoll ausgestaltet, der Palmsonntag durch die Palmenweihe und Palmenprozession, der Karfreitag durch die Improperien bereichert<sup>58a</sup>. Die für diese und andere Riten neugeschaffenen oder aus altem Gut übernommenen Formeln heben sich durch stärkere Affektbetonung und größeren Wort- und Phantasie reich tum von den echt römischen ab.

Der begreifliche Wunsch der Bischöfe und Priester, praktische Bücher in Händen zu haben, erzeugt neuartige Zusammenstellungen der alten Texte. Das gilt besonders von den Ordines<sup>59</sup>. Eine ganze Reihe von rituellen Sammelwerken entsteht, bis Mitte des zehnten Jahrhunderts alle älteren durch das von einem Mönch von St. Alban in Mainz geschaffene überflügelt werden<sup>60</sup>.

So ist die Signatur der fränkischen Kirche in dieser Zeit: regstes liturgisches Interesse, stärkste liturgische Produktivität.

#### IV

Am 22. April 998 erteilt der deutsche Papst Gregor V. der Abtei Reichenau wertvolle Privilegien. Vor allem erhält der Abt das Recht, sich vom Papste selbst benedizieren zu lassen. Dafür soll das Kloster bei einer jeden solchen Abtsweihe an den Heiligen Stuhl außer zwei Schimmeln einen Epistelkodex, ein Evangelienbuch sowie ein Sakramentar liefern<sup>61</sup>.

<sup>57</sup> Agobard, Liber de corr. antiphonarii (Migne PL., 104, 329—340). Dazu vgl. Varin, Des altérations de la liturgie grégorienne en France: Mém. de l'Acad. d. inscr. et belles-lettres le sér. II (Paris 1852) 601—605.

<sup>58</sup> Dazu die klassischen Ausführungen von E. Bishop, Le génie du rit romain. Edition française annotée par dom A. Wilmart (Paris 1920), und A. Baumstark, Vom geschichtlichen Werden der Liturgie (Freiburg 1923) 78 ff. Vgl. auch E. Bishop, La réforme liturgique de Charlemagne: Ephem. liturg. 45 (1931) 186—207, wo Bishop (S. 204) geradezu von dem „Puritanismus“ der römischen Liturgie spricht.

<sup>58a</sup> A. Wilmart, Les ouvrages d'un moine de Bec: Rev. Bén. 44 (1932) 42 f., nimmt mit gutem Grund an, daß damals auf fränkischem Boden auch die Weiterbildung der Mönchsprofeß zu einem liturgischen Weiheakt erfolgt ist.

<sup>59</sup> Vgl. dazu M. Andrieu, Les ordines romains I (Löwen 1931) 468—506.

<sup>60</sup> M. Andrieu gibt a. a. O. der von ihm nachgewiesenen Mainzer Sammlung den treffenden Namen „Pontifical romano-germanique“.

<sup>61</sup> A. Brackmann, Germania Pontif. III, 152 nr. 12. Albinus et Cencius, Lib. cens. 71, 24 (I 350 Fabre-Duchesne): *Debet (sc. abbas) pensionis nomine*

Selbstverständlich kann die Abtei Reichenau in einem solchen Fall das Sakramentar nur in der auf deutschem Boden geläufigen Textgestalt stellen. Das Buch wird also entweder der hadrianisch-alkuinischen Tradition oder — was damals schon keinen erheblichen Unterschied mehr ausmacht — der pippinischen Ueberlieferung angehören. Ähnliches wäre über das von den Mönchen zu liefernde Epistel- und Evangelienbuch zu sagen, wenn wir mit Sicherheit voraussetzen dürften, daß Perikopensammlungen und nicht einfach Bibelhandschriften gemeint sind.

Nun ist aber nicht anzunehmen, daß der Papst sich liturgische Bücher verschreibt, die er nicht verwerten kann. So setzt der päpstliche Erlaß voraus, daß inzwischen die römische Kirche die Liturgie des fränkisch-deutschen Reiches angenommen hat.

Dieser Schluß mag zunächst ein wenig kühn erscheinen. Aber man braucht nur die liturgischen Bücher, die die Kurie im elften Jahrhundert und in der Folgezeit verwendet, näher anzusehen, um ihn bestätigt zu finden. Die im elften Jahrhundert und später in Rom und seiner nächsten Umgebung geschriebenen und gebrauchten Meßbücher zeigen den Festkalender des pippinischen Sakramentars, während die Formeln überwiegend gregorianisch-hadrianisch sind<sup>62</sup>. Ebenso fußen auch die römischen Ordines, die Perikopenlisten und Perikopenbücher dieser Zeit auf fränkisch-deutschen Vorlagen<sup>63</sup>.

Wann ist nun diese höchst merkwürdige Rezeption erfolgt? Man könnte vermuten, daß sie das persönliche Werk des deutschen Papstes Gregors V. gewesen ist. Es wäre ja begreiflich, daß sich der ehemalige kaiserliche Hofkaplan auch in Rom von den ihm aus der deutschen Heimat vertrauten liturgischen Büchern nicht trennen mochte. Mehrere Beobachtungen machen es aber wahrscheinlich, daß die Einbürgerung der fränkisch-deutschen Liturgie in Rom bereits vor den Tagen Gregors V. erfolgt, oder — vorsichtiger ausgedrückt — daß sie bereits früher in Gang gekommen ist.

Bedeutsam ist in diesem Sinne zunächst die Tatsache, daß in Lucca schon in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts eine Kopie der Mainzer Ordinessammlung nachweisbar ist<sup>64</sup>. Es spricht alles dafür, daß sie im Jahre 962 oder auch 964 angefertigt worden ist, als Otto I. mit großem weltlichen und geistlichen Gefolge Lucca aufsuchte und

---

*in sui consecratione codicem sacramentorum unum, epistolarum unum, evangeliorum unum, equos albos II.* — Auf diesen wichtigen Text hat zuerst M. Andrieu a. a. O. 460 hingewiesen, dem auch das im folgenden vorzuzulegende Material fast ausnahmslos zu verdanken ist.

<sup>62</sup> Genannt sei der Cod. Vat. lat. 1470, der um 1000 unweit Roms entstanden ist, und die fränkischen Apostelfeste, das Fest des hl. Symphorian und das der hl. Dionysius, Rusticus und Eleutherius aufweist.

<sup>63</sup> Ordineshss. dieser Art sind die von M. Andrieu a. a. O. 176—212, 282—287 beschriebenen Cod. Aless. 173, Cassin. 451, Vall. D. 5. — Über die Perikopenlisten und Perikopenbücher des 11. Jh. an anderem Orte.

<sup>64</sup> Im Cod. Lucca, Bibl. Cap. 607; vgl. M. Andrieu a. a. O. 156—165.

hier wie überall auch der kirchlichen Reform seine Aufmerksamkeit schenkte <sup>64a</sup>.

Wichtiger noch ist folgende Beobachtung. Die ersten in Rom angefertigten Abschriften des fränkisch-deutschen Meßbuches und der Mainzer Ordinessammlung, die uns erhalten sind, wurden um das Jahr 1000 geschrieben <sup>65</sup>. Sie setzen indessen bereits eine längere Reihe von ältern Kopien voraus. Daher kommen wir auch in diesem Fall wieder den sechziger Jahren nahe, der Zeit der Romzüge Ottos I.

Und noch eine letzte Feststellung, die uns weiterhilft. Im Jahre 964 wird der Laie Leo auf den Päpstlichen Stuhl erhoben. Die Weihen werden ihm nicht mehr nach dem altrömischen, sondern nach dem erweiterten römisch-fränkischen Zeremoniell erteilt <sup>66</sup>.

Aus all dem darf man wohl schließen, daß der entscheidende Übergang der römischen Kirche zur fränkisch-deutschen Liturgie in den Jahren 962 bis 964 erfolgt ist.

Auf die Frage, wie es zu diesem immerhin erstaunlichen Ereignis kam, finden wir die richtige Antwort wohl, wenn wir uns an die Zeitverhältnisse erinnern. Jahrzehnte namenlosen Verfalls sind über Rom und die römische Kirche bereits dahingegangen, da kommt 955 in Johann XII. ein Mann auf den Stuhl Petri, der zu den traurigsten Erscheinungen der Kirchengeschichte gehört. Wie es um seinen kirchlichen und liturgischen Sinn bestellt war, wissen wir durch Liutprands Berichte. Der Papst, so hören wir, zelebrierte, ohne zu kommunizieren <sup>67</sup>. Er entzog sich den kanonischen Tagzeiten, und niemals sah man ihn ein Kreuzzeichen machen <sup>68</sup>. Er nahm einmal die Diakonatsweihe in verbotener Zeit in einem Stalle vor <sup>69</sup>, weihte ein zehnjähriges Kind zum Bischof <sup>70</sup> und verschenkte liturgische Geräte von St. Peter an eine jener Frauen zweifelhaften Rufes, in deren Gesellschaft er sich zu bewegen pflegte <sup>71</sup>. Die Basiliken der Apostelfürsten waren in den Tagen seiner Regierung so verwahrlost,

<sup>64a</sup> Vgl. Köpke-Dümmmler, Kaiser Otto d. Gr. (Leipzig 1876) 325—368.

<sup>65</sup> Es sind die Anm. 63 genannten Handschriften.

<sup>66</sup> M. Andrieu, Les ordres mineurs dans l'ancien rit romain: Rev. d. sciences rel. 5 (1925) 247—250.

<sup>67</sup> Liutprand, Hist. Ott. 10 (129 Dümmmler<sup>2</sup>): *Tunc consurgens Petrus cardinalis presbiter se vidisse illum missam celebrasse et non communicasse testatus est.*

<sup>68</sup> Liutprand a. a. O. (130 Dümmmler<sup>2</sup>): *Matutinas et canonicas horas non enim celebrasse, nec signo crucis se monisse professi sunt.*

<sup>69</sup> Liutprand a. a. O. (129 f. Dümmmler<sup>2</sup>): *Johannes episcopus Narniensis et Johannes cardinalis diaconus se vidisse illum diaconum ordinasse in equorum stabulo, non certis temporibus, sunt professi.*

<sup>70</sup> Liutprand a. a. O. (130 Dümmmler<sup>2</sup>): *Benedictus cardinalis diaconus cum decem episcopum in Tudertina civitate ordinaret.*

<sup>71</sup> Liutprand a. a. O. 4 (125 f. Dümmmler<sup>2</sup>): *Testis est Rainerii sui ipsius militis vidua, quam caeco captus igne multis prefectam urbibus sacrosanctis beati Petri donavit aureis crucibus atque callicibus.*

daß es durch die Dächer regnete und die gelockerten Balken die Sicherheit der Gläubigen bedrohten<sup>72</sup>. Man kann sich ausmalen, wie es mit dem übrigen Klerus aussah<sup>73</sup>, wenn der Papst selbst ein so unerhört schlechtes Beispiel gab, und wie es um die Liturgie bestellt sein mußte, wenn der oberste Liturge so wenig Wert darauf legte. So ist es durchaus wahrscheinlich, daß in den Tagen Johannes' XII., wenn es nicht schon vorher geschehen war, der längst schon brüchig gewordene Faden der bodenständigen liturgischen Tradition abriß, und daß Anleihen bei der fränkisch-deutschen Kirche gemacht werden mußten, als durch Ottos Dazwischentreten und die Mithilfe der Gutgesinnten, vor allem der römischen Kluniazenserklöster, eine Reform eingeleitet wurde. So war die Rezeption der fränkisch-deutschen Liturgie durch die Römer von der Rezeption der pippinischen Ära durchaus verschieden; diese war eine Tat des freien Willens, jene eine Tat der Not.

Die deutsche Kirche ist noch bis etwa Mitte des elften Jahrhunderts in liturgischen Dingen für Rom maßgebend gewesen. Bezeichnend dafür ist die Geschichte der Einführung des Credo in die römische Messe. Als Heinrich II. sich am 14. Februar 1014 von Papst Benedikt VIII. krönen ließ, wunderte er sich, wie uns ein Zeuge, Abt Berno von Reichenau, erzählt, daß die Römer in der Messe abweichend von der fränkisch-deutschen Gewohnheit das Credo nicht sangen. Die römischen Kleriker wußten diese Eigentümlichkeit der römischen Kirche geschickt zu erklären; Rom, so sagten sie, sei nie einer Irrlehre anheimgefallen und könne daher auf den Gesang des Credo verzichten. Heinrich drang indessen auf Änderung des Brauches, und so wurde seitdem auch in Rom in den feierlichen Gottesdiensten das Credo vorgetragen<sup>74</sup>.

Ihre liturgische Selbständigkeit und ihre alte Führerrolle hat die römische Kirche erst nach der Mitte des elften Jahrhunderts wiedergewonnen. Damals erläßt die Kurie liturgische Bestimmungen, die über die fränkisch-deutsche Tradition hinausgehen oder gar in Widerspruch dazu stehen<sup>75</sup>. Die Erinnerung an die Ereignisse des

<sup>72</sup> Liutprand, a. a. O. (126 Dümmmler<sup>2</sup>): *Testes sunt sanctorum apostolorum ecclesiae, quae non stillatim pluviam, sed totum tectum intrinsecus supra ipsa etiam sacrosancta altaria imbrem admittunt. Quanto nos terrore tigna afficiunt . . . mors in tectis regnat . . . atque domum domini mox linquere cogit.*

<sup>73</sup> Johannes weiht den Zachaeus *divinarum atque humanarum inscium litterarum*, zum Bischof von Genzano; Liutprand, Hist. Otton. 6 (127 Dümmmler<sup>2</sup>).

<sup>74</sup> Berno, De off. missae 2 (Migne PL. 142, 1060 D f.).

<sup>75</sup> So sind am Ende des 11. Jh. zahlreiche Päpste, deren die römisch-fränkische Liturgie nicht gedachte, in den römischen Heiligenkalender aufgenommen worden; vgl. L. Guérard, Un fragment de calendrier romain: *Mél. d'archéol.* 13 (1893) 169 f. Gregor VII. verfügt, daß die Feste aller heiligen römischen Päpste, der Märtyrer sowohl wie der Bekenner, *solemniter ubique cum pleno officio celebrentur* (Micrologus 43; Migne PL. 151, 1010 A).

zehnten Jahrhunderts verblaßt. Die Römer wissen wohl, daß die Deutschen irgendwie in das liturgische Leben ihrer Stadt eingegriffen haben, aber in welchem Sinne, das ist vergessen. Zur Zeit Gregors VII. ist man schon so weit, daß in einem liturgischen Reformdekret der Beginn der Verfallserscheinungen arglos gerade in die Zeit datiert werden kann, da die *Teutonici* das Regiment der römischen Kirche in die Hand nahmen<sup>76</sup>. Wie ganz anders war doch die Wirklichkeit gewesen! Noch übersehen wir sie nicht in allen Einzelheiten, aber schon jetzt sind wir wohl berechtigt, die Formulierung zu wagen: die fränkisch-deutsche Kirche hat die römische Liturgie in kritischer Zeit für Rom und die abendländische Welt gerettet.

---

Derselbe Papst macht der im Laufe des 11. Jh. in Rom aufgekommenen Sitte, die kürzere Form des Offiziums, die in der österlichen Zeit gilt, während des ganzen Jahres beizubehalten, ein Ende; vgl. P. Batiffol, *Histoire du Bréviaire Romain* (Paris 1893) 154—157.

<sup>76</sup> Gregor VII., *Reg. can.* (Anecdota Mareds. II 1, 460 Morin): *Romani autem diverso modo* (d. i. anders als die Väter) *agere coeperunt, maxime a tempore quo Teutonicis concessum est regimen nostrae ecclesiae.*